

Statuten

Art. 1

Name und Sitz Die Vereinigung «Erlebnis Freiamt» ist ein Verein im Sinne von § 60 ff ZGB.
Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck und Ziel Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Er bildet die Trägerschaft eines branchenübergreifenden Projektes zur Förderung der Region Freiamt. Der Zweck wird erfüllt durch die Anregung, Koordination und Unterstützung von innovativen Projekten. Diese zielen auf

- die Förderung der Wertschöpfung in der Region.
- die Erfassung und Erweiterung des regionalen Angebots in den Bereichen Kultur, Geschichte und Bildung.
- die Vermittlung der Schönheiten und Vorzüge des Freiamts.

Dies in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionalplanungsgruppen.
Der Verein 'Erlebnis Freiamt' leistet eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3

Mitgliedschaft Dem Verein können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften angehören, die sich finanziell oder ideell für die Zielsetzungen des Projektes «Erlebnis Freiamt», einsetzen.

Art. 4

Aufnahme Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die Bezahlung des Jahresbeitrages und den Aufnahmebeschluss durch den Vereinsvorstand.

Art. 5

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung der Organisation, die Mitglied ist
- Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres mit vorausgehender Kündigungsfrist
- Ausschluss: Mitglieder, die den Interessen des Vereins «Erlebnis Freiamt» zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, ausgeschlossen werden. Die Ausschlussgründe sind zu protokollieren.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Geschäftsstelle/das Sekretariat

Art. 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem Tagungsdatum mit genauer Traktandenliste zu verschicken.

Zusätzliche Traktanden sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art. 9

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der anwesenden Mitgliedern geheime Abstimmung bzw. Wahlen verlangen.

Art. 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Kontrollstelle
- b) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts, des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

In den Vorstand können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.

Art. 11

Protokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet. Es wird jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

Art. 12

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Dabei sollen die Trägerinstitutionen ausgeglichen vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vor.

Art. 14

Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle/des Sekretariats nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 15

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- b) Erstellen des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- c) Wahl des Leiters der Geschäftsstelle/des Sekretariats, Festsetzung der Anstellungsbedingungen, Abschluss des Anstellungsvertrages, Erlass des Pflichtenheftes für den Leiter der Geschäftsstelle/des Sekretariats
- d) Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen und Beschlussfassung über deren Anträge
- e) Erlass von Reglementen und Entschädigungsansätzen
- f) Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Vertretung des Projektes nach aussen

Art. 16

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Kontrollstelle überprüft periodisch die laufende Rechnung und insbesondere den Rechnungsabschluss. Sie legt zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Die Rechnung kann auf Beschluss des Vorstandes einer Treuhandstelle zur Überprüfung vorgelegt werden.

Art. 17

Geschäftsstelle / Sekretariat

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle / ein Sekretariat. Die Aufgaben und Kompetenzen des Leiters /der Leiterin der Geschäftsstelle / des Sekretariats sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

Die Geschäftsstelle / Das Sekretariat erledigt die ihr von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand übertragenen Geschäfte.

Art. 18

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein «Erlebnis Freiamt» führen der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Art. 19

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins «Erlebnis Freiamt» erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Projektaktivitäten
- c) Entschädigungen von Organisationen und Interessengruppen für übernommene Aufgaben sowie für ausgeführte Aufträge und Dienstleistungen
- d) Beiträge von öffentlichen Institutionen (Gemeinden/Gemeindeverbänden, Kanton und Bund, Sponsoren, Gönnern)
- e) weitere Zuwendungen, Schenkungen

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind steuerbefreit.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden. Der Vorstand ist von den Mitgliederbeiträgen ausgenommen.

Art. 20

Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins darf nur zur Abstimmung gelangen, wenn er dem Vorstand wenigstens 6 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht wird. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 21

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2025 in Kraft. Sie lösen die Statuten vom 20. April 2016 ab.

Muri, 23. April 2025

Der Präsident:

Herbert Strebel

Die Aktuarin:

Romana Keusch